



Handreichung

Fördergrundsätze Digital Campus Niedersachsen:

Förderung von Erlebniswelten zum digitalen Wandel in Niedersachsen

(24.09.2021)

Das Land Niedersachsen stellt im Rahmen des Digital Campus Niedersachsen insgesamt 800.000 Euro für die Förderung von Sensibilisierungsmaßnahmen in Niedersachsen zur Verfügung. Diese erlebnisorientierten Maßnahmen sollen als „digitale Erlebniswelten“ die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen auf Angebote des „Digital Campus Niedersachsen“ und die Bildungsangebote der Erwachsenenbildung aufmerksam machen sowie für den digitalen Wandel sensibilisieren. Hierfür wurden entsprechende Fördergrundsätze erlassen (vgl. Anlage Fördergrundsätze vom 01.09.2021). Die Fördermittel sind bei der AEWB spätestens bis zum **30.10.2021** schriftlich auf dem elektronischen Wege zu beantragen. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Zur Ausschüttung der Mittel wird ein Stichtag in 2021 angesetzt.

Durch die veröffentlichten Fördergrundsätze haben alle interessierten Einrichtungen die Möglichkeit, in diesem Teilbereich aktiv an der Ausgestaltung des Projektes mitzuwirken und dabei die Zielerreichung des Digital „Campus Niedersachsen“ auf vielseitige Weise umzusetzen.

Mit dieser Handreichung informiert die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) vertiefend über die Fördergrundsätze und gibt Hinweise zum Ablauf und zur Organisation der Vorhaben. Darüber hinaus wird die Idee der Erlebniswelten näher erläutert. Dabei werden die Ziele und Hintergründe dargestellt sowie Anforderungen und Eigenschaften definiert. Schlussendlich werden beispielhafte Erlebniswelten skizziert. Ziel der Handreichung ist es, den Antragstellern als Hilfe zu fungieren und eine Orientierung in der Erstellung und Konzeption zu bieten.

Die Fördergrundsätze sind bei Antragsstellung unbedingt zu berücksichtigen.

Allgemeine, inhaltliche Fragen sowie Fragen zur Erstellung von Antragskizzen beantwortet
Moritz Knaut (knaut@aewb-nds.de, 0511/300330 -311).

Anlagen

Fördergrundsätze vom 01.09.2021

Antragsformular inkl. Kosten- und Finanzplan

Vertiefende Informationen zu den Fördergrundsätzen

1) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) sowie deren niedersächsische Dachverbände (vgl. Nr. 3 der Fördergrundsätze). Dies bedeutet, dass ausschließlich diese Einrichtungen und Verbände als Zuwendungsempfänger einzutragen sind, um Fördermittel erhalten zu können.

Eine regionale (nach Aufteilung in regionalen Landesämtern) Kooperation mit weiteren Einrichtungen und Verbänden ist möglich. Für jede Form der Kooperation bedarf es einer nachweislichen Kooperationsvereinbarung, die dem Antrag beizufügen ist. Alle Kooperationen sind ebenfalls im Förderantrag darzustellen. Die Vereinbarung/LOI legt u.a. auch die konkreten Anteile jedes Kooperationspartners fest.

Insgesamt können bis zu sechs Erlebniswelten gefördert werden.

Bitte beachten: Im Falle eines kooperativen Antrags kann lediglich eine Einrichtung als Antragssteller eingetragen werden. Diese Einrichtung fungiert zudem als Zuwendungsempfänger und ist für eine Weiterverteilung der Mittel innerhalb der Kooperation verantwortlich.

2) Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Vorhaben nach Nr. 2 der Fördergrundsätze:

- **Beschaffung, Umsetzung sowie der Aufbau regionalorientierter digitaler Erlebniswelten.** Förderfähig ist die Beschaffung sämtlicher notwendiger Materialien zur Erstellung erlebnisorientierter Eventformate.

Die Digitalen Erlebniswelten Hintergrund und Ziele

Erlebnisorientierten Maßnahmen bzw. Events sollen als „digitale Erlebniswelten“ für den digitalen Wandel sensibilisieren und diesen erlebbar machen. Die Erlebniswelten stellen regionale und lokale Events in verschiedenen Regionen in Niedersachsen dar. Durch zielgruppenorientierte Aufbereitung sollen möglichst viele verschiedene Personengruppen angesprochen und für Themen der Digitalisierung begeistert werden. Durch die aktive Auseinandersetzung und einen niedrighschwelligem Zugang soll ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung und Förderung digitaler Kompetenzen der Menschen in Niedersachsen geleistet werden. Geplante Vorhaben zielen dabei auf alltags- und/oder berufsbezogene Fähigkeiten ab. Alle Inhalte und Formate der Erlebniswelten orientieren sich am Kompetenzbereiche des europäischen Referenzrahmens für digitale Kompetenzen „DigComp 2.1“. Die Erlebniswelten verfolgen dabei zwei primäre **Ziele**:

Zum einen das Ziel der Aktivierung. Die Erlebniswelten sollen Menschen **auf das Onlineportal und den dort verfügbaren Digital Check führen**. Dies soll über erlebbare Instrumente (wie z. B. Roboter, VR-Brillen etc.) geschehen. Sie sollen eine Kontaktstelle zu angewandter Digitalisierung und einer damit einhergehenden Sensibilisierung für Digitalisierung und bestehende Weiterbildungsangebote in diesem Bereich sein. Darüber hinaus sollen Besucher/-innen zu Angeboten und Möglichkeiten der eignen Kompetenzentwicklung geleitet werden. Zum anderen sollen die Erlebniswelten **für Themen der digitalen Transformation in Beruf und Alltag sensibilisieren**. Durch erlebnisorientierte Ansätze soll bei den Besucher/-innen Interesse an der Auseinandersetzung mit digitalen Themen und zugleich das Interesse an Kompetenzentwicklung geweckt werden.

Eigenschaften der Erlebniswelten

Bei der Ausgestaltung der Erlebniswelten sollen die Inhalte durch den Antragsteller/die Antragstellerin definiert und beschrieben werden. Um jedoch ein Mindestmaß an Einheitlichkeit zu ermöglichen, sollen alle Erlebniswelten ähnliche Eigenschaften aufweisen. Alle antragstellenden Einrichtungen sollten bei Antragstellung auf die Berücksichtigung der grundlegenden Eigenschaften achten. Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird unter anderem die Umsetzung/Berücksichtigung der Eigenschaften relevant.

Bitte beantworten Sie bei der Antragstellung folgende Fragen zur methodischen Einbettung der geplanten Erlebniswelt:

- Welcher Inhalt soll vermittelt werden?
- Welche primären Zielgruppen sollen mit diesem Inhalt adressiert werden und warum?
- Wie und womit soll der Inhalt dargestellt und umgesetzt werden?
- Wo soll die Erlebniswelt stattfinden und erreichbar/zugänglich sein?

Geplante Vorhaben zielen dabei auf alltags- und/oder berufsbezogene Fähigkeiten ab und sind jeweils zielgruppenspezifisch zu gestalten. Alle Inhalte und Instrumente der angebotenen Konzeption der Erlebniswelten sind in Bezug zu ihrem Beitrag auf Kompetenzbereiche des europäischen Referenzrahmens für digitale Kompetenzen „DigComp 2.1“ zu setzen. Es ist begründet darzulegen, ob die Erlebniswelt von den Besucher/-innen eigenständig genutzt werden kann, oder ob eine Betreuung seitens der antragstellenden Einrichtung notwendig oder hilfreich ist. Sollte eine **Betreuung** notwendig sein, so stellen Sie diese bitte mit eigenem Personal sicher. Personalkosten sind im Rahmen dieser Fördergrundsätze nicht förderfähig.

Die Erlebniswelten sind generell als stationäre bzw. **regionale Events** und nicht als landesweite Wanderausstellung gedacht. Dies bedeutet, dass eine Erlebniswelt keine wechselnden Orte in Niedersachsen durchlaufen wird. Lediglich innerhalb einer Region kann eine Erlebniswelt an verschiedenen Stationen haltmachen (dies bitte in der konzeptionellen Einordnung kenntlich machen). Es ist zu erläutern, ob die Erlebniswelt an einen Ort gebunden ist, oder ob sie innerhalb eines Regionsverbundes mobil ist.

Die **adressierte Zielgruppe(n)** der Erlebniswelt ist bei Antragsstellung zu benennen und zu begründen. Im Rahmen der **Ansprache von Zielgruppen** oder auch der inhaltlichen Ausgestaltung bietet es sich an, die digitalen Erlebniswelten regionsspezifisch zu verankern und sie den lokalen Gegebenheiten anzupassen. Es ist aufzuzeigen, wie eine solche Verankerung der Erlebniswelt regionsspezifisch gestaltet werden kann. Die **Zielerreichung** der oben genannten Ziele ist im Antrag darzustellen. Zu beschreiben ist weiterhin, wie die **Bekanntmachung** gestaltet werden soll. Benennen Sie dabei Möglichkeiten, wie möglichst breit auf Ihre Erlebniswelt aufmerksam gemacht werden soll.

Die Erlebniswelten stellen ein sogenanntes „Outreach-Projekt“ dar. Dabei sollen **möglichst viele und möglichst neue Personen** angesprochen und für Digitalisierung und digitale Bildung begeistert werden. Es ist daher darzustellen, wie die Erlebniswelt dieses ermöglicht. Es ist im Rahmen der methodischen Einordnung darzulegen, wie die Besucher/-innen der Erlebniswelt zur Teilnahme und zur **aktiven Auseinandersetzung** motiviert werden.

Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die Erlebniswelten **niedrigschwellige** Zielgruppenansprache ermöglichen und einen einfachen unkomplizierten Zugang zu dem jeweiligen Thema bieten. Ziel ist es, für Themen der Digitalisierung zu sensibilisieren und auch grundlegendes Wissen zugänglich zu machen. Relevant hierfür ist ein **Alltagsbezug** der präsentierten Themen, mit denen sich Besucher/-innen identifizieren können.

Im Rahmen dieser Fördergrundsätze entstehende Erlebniswelten sind vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit zu erstellen. Ein Konzept der weiterführende Nutzung sowie die Verwertbarkeit der beschafften Sachgegenstände ist bei Antragstellung darzulegen. Zu beschreiben ist die **methodische Einbettung** der Erlebniswelt. Dabei sind die gewählten Inhalte zu beschreiben und zu erläutern, wie die adressierte Zielgruppe angesprochen und zur Interaktion geleitet werden soll. Insbesondere ist herauszustellen, wie potentielle Besucher/-innen auf die Erlebniswelten aufmerksam gemacht werden sollen.

Beispiele möglicher Erlebniswelten

- **Foto- und Videobearbeitung am Green Screen**, ein vor Ort geschossenes Foto vor grünem Hintergrund wird in einen anderen Hintergrund (z.B. vor dem Eiffelturm) eingefügt. Dies kann ausgedruckt und mitgenommen werden. So sollen Besucher/-innen auf die Möglichkeiten der Foto- und Bildbearbeitung aufmerksam gemacht werden.

Durch weiterführende Informationen auf einem Tablet können sich Besucher/-innen über manipulierte Bilder und die damit verbundenen Gefahren informieren. Ein Quiz ermöglicht es darüber hinaus zu testen, ob bearbeitete Bilder erkannt werden können.

- **Roboter:** Ein oder mehrere Roboter (im Stil von Pepper der Roboter) werden eingesetzt, um Digitalisierung und Robotik erfahrbar zu machen. Die Inhalte, die vermittelt werden sollen können dabei verschiedenen sein und sich an unterschiedlichste Zielgruppen richten. So kann der Roboter zum Beispiel mit den Besucher/-innen in Kommunikation treten und ihnen so die Mensch-Maschine-Kommunikation auf spielerische Weise näher bringen.
- **Digitale Schnitzeljagd:** durch die Nutzung von QR-Codes und der AR Technologie können die Besucher/-innen der Erlebniswelt auf eine Reise durch die Stadt geschickt werden. Über eine festgelegte Route werden QR-Codes verteilt, die nach dem Scan eine Aufgabe stellen und so beispielsweise die Geschichte nennenswerter Gebäude und Plätze erlebbar machen. Durch AR-Anwendungen können somit auch historische Gebäude sichtbar gemacht werden.
- Mit dem Einsatz einer **VR-Brille** samt Controllern wird den Besucher/-innen ermöglicht, neue Fertigkeiten lebensnah auszutesten. Mit diesem sogenannten Life-Hack können beispielsweise Türschlösser geknackt oder eine Bombe entschärft werden
- Ein **Chatbot** (erstellt mit bspw. Learningsnacks.de) wird so programmiert, dass er via Chat mit Besucher/-innen kommuniziert. So können Besucher/-innen über die Nutzung eines Tablets die Netiquette und der Kommunikationsregeln im Netz kennenlernen. Dabei werden kleine Aufgaben (beleidigen Sie den Chatbot) gestellt, anhand derer unterschiedliche Reaktionen auf Verhalten kennengelernt werden.
- Eine **Drohne** kann beispielsweise eingesetzt werden, um im beruflichen Kontext neue Arbeitsmöglichkeiten erlebbar zu machen. Im Rahmen der Tätigkeiten des Dachdeckens können mit den Drohnen Fotos oder Videos von Dächern gemacht werden, um beschädigte Dachpfannen identifizieren zu können, ohne auf das Dach steigen zu müssen.

3) Antragsfristen

Die Anträge sind zur Beratung und Bewertung bis zum **30.10.2021** elektronisch einzureichen. Die elektronischen Antragsunterlagen (Konzept des Vorhabens als PDF-Gesamtdokument sowie das Antragsformular samt dem Kosten- und Finanzierungsplan zusätzlich als Excel-Datei) sind per E-Mail an digitalcampus@aewb-nds.de zu richten.

Im Rahmen des Projekts „Digital Campus Niedersachsen“ sollen die Erlebniswelten mindestens von Januar 2022 bis Dezember 2022 dem Publikumsverkehr zugänglich zu sein.

Die Vorhaben dürfen erst nach jeweiligem Zuwendungsbescheid begonnen werden (vgl. Nr.4 der Fördergrundsätze). Wichtig ist, dass der Gesamtbetrag vor Ablauf des Projektzeitraums aufgewendet ist.

Bereits begonnene Vorhaben können nicht gefördert werden. Falls ein früherer Beginn aus organisatorischen Gründen notwendig ist, muss bei der Antragstellung eine Ausnahmege-
nehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns formlos beantragt und dem Förderantrag beigefügt werden.

4) Förderfähige Ausgaben

Grundsätzlich handelt es sich bei den zur Verfügung stehenden Fördermitteln um rein investive Mittel. Dies bedeutet, dass die Mittel ausschließlich für Investitionen in Sachgegenstände verwendet werden dürfen. Somit sind sämtliche Ausgaben und Kosten für beispielsweise Hard- und Software förderfähig, wohingegen personenbezogene Kosten wie Schulungen für das Personal von Erwachsenenbildungseinrichtungen nicht förderfähig sind (vgl. Nr. 8 der Fördergrundsätze). Kosten für die Installation und technischen Inbetriebnahme sind jedoch förderfähig.

Anträge, die keine investiven Ausgaben adressieren können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

5) Formale Anforderungen und Umfang des Antrags

Die Antragsunterlagen sind auf dem elektronischen Wege unterzeichnet einzureichen und sollen dabei wie folgt zusammengestellt werden:

1. **Antragsformular** mit den Kerndaten zum Förderantrag inkl. detaillierter Ausarbeitung des *Kosten- und Finanzierungsplanes der Maßnahme* (siehe Nr. 5 der Fördergrundsätze). Ein Antragsformblatt samt Finanzierungsplan in Form einer Excel-Datei wird durch die AEWB zur Verfügung gestellt.
2. Darstellung der **Zielerreichung**:
Es ist darzustellen, inwieweit das geplante Vorhaben die obenstehenden Ziele erreichen soll. Eine kurze und prägnante Darstellung von maximal einer Seite ist ausreichend.
3. Darstellung einer **konzeptionellen Einordnung**:
Hier ist in erster Linie die grundlegende Konzeption der Erlebniswelt zu erläutern. In dieser Einordnung ist das geplante Umsetzungsformat samt der thematischen Ausrichtung der Erlebniswelt darzustellen. Hier ist auch auf den adressierten Kompetenzbereich einzugehen, der inhaltlich fokussiert wird. Darüber hinaus ist auch darauf einzugehen, wie potentielle Besucher/-innen angesprochen und auf die Erlebniswelt aufmerksam gemacht sowie zu einer Teilnahme aktiviert werden sollen. Eine Darstellung von maximal einer Seite ist dabei ausreichend.
4. Darstellung der **nachhaltigen Nutzung** der Beschaffung:
Bei Antragstellung ist die weiterführende Verwendung der Investition anzugeben. Dabei kann auch Bezug auf eine nachhaltige Nutzung der erworbenen Materialien in der antragstellenden Einrichtung genommen werden. Eine Darstellung von maximal einer Seite ist ausreichend.

Die Antragsunterlagen des geplanten Vorhabens soll nach Ermessen der antragstellenden Einrichtung erstellt werden und dabei einen Umfang von vier bis fünf Seiten inkl. Antragsformblatt, Finanzierungsplan und zzgl. Anlagen nicht überschreiten. Alle geplanten Beschaffungen sind in **einem** Antrag aufzuführen.

Die Konformität eines eingereichten Förderantrages mit den Fördergrundsätzen wird vorausgesetzt und ist für die Antragsqualität zwingend notwendig. Die Antragskizzen können vor der Antragstellung mit der AEWB beraten werden.

Den interessierten Einrichtungen und Verbänden stehen zwei Möglichkeiten der Antragsstellung zur Auswahl:

a. Vorhaben als einzelne Einrichtung

Jede Einrichtung hat die Möglichkeiten, einen eigenen Antrag für die Erlebniswelten zu stellen. Sie ist damit automatisch Antragssteller und Zuwendungsempfänger.

b. Vorhaben im Zusammenschluss mit weiteren Einrichtungen

Der Zusammenschluss zweier oder mehrere anerkannte Einrichtung der öffentlich geförderten Erwachsenenbildungseinrichtungen innerhalb einer Region in Niedersachsen für ein umfangreicheres Vorhaben ist ebenfalls möglich. Bitte eine Kooperationsvereinbarung beifügen.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich um regionale Zusammenschlüsse handeln soll, um eine regionalverankerte Erlebniswelt zu erstellen. Darüber hinaus kann lediglich eine Einrichtung als Antragsteller sowie Zuwendungsempfänger eingetragen werden. Hier sind weiterhin Haftungsfragen, Fragen der Mittelverteilung und die jeweiligen Anteile der Kooperationspartner zu berücksichtigen.

6) Auswahlverfahren

Die Beratung und erste Bewertung der eingereichten Vorhaben erfolgt durch die AEWB. Die finale Entscheidung wird durch das MWK getroffen. Für eine Förderung sind die Qualität der Anträge unter Berücksichtigung der Kriterien (vgl. Nr. 6 der Fördergrundsätze), die Einhaltung der formalen Voraussetzungen und inhaltlichen Schwerpunkte maßgeblich.

Zur Bewertung der Qualität der Anträge dienen u.a. folgende Merkmale:

- Die regionale Verteilung der Erlebniswelten in Niedersachsen. Bitte den Ort der Investition an der vorgesehenen Stelle im Antragsformular kenntlich machen.
(vgl. Ausführungen unter Punkt 2 der Handreichung)

- Die konzeptionelle Einordnung und der damit verbundene Aufbau der Erlebniswelten.
(vgl. Ausführungen unter Punkt 2 und 5 der Handreichung)
- Der niedrighschwellige Zugang zu den Inhalten der Erlebniswelten. Insbesondere ist hier der Alltags- und Lebensweltbezug in den Blick zu nehmen.
(vgl. Ausführungen unter Punkt 2 der Handreichung)
- Die Nachhaltigkeit sowie weiterführende Nutzung der Materialien des geplanten Vorhabens.
(vgl. Ausführungen unter Punkt 2 und 5 der Handreichung)

Die hier aufgelisteten Qualitätsmerkmale werden antragspezifisch gewichtet und stellen keine feste Rangreihenfolge in der Gewichtung dar.

Insgesamt können vier bis sechs Erlebniswelten gefördert werden.

Die Antragsteller/-innen werden per E-Mail über eine Entscheidung bzgl. der Förderung Ihres Förderantrages informiert. Anschließend werden die Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide erstellt.

7) Nachweise und Berichte

Sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen ist der AEWB ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen (siehe Abschnitt 9 der Fördergrundsätze).

Die AEWB hat die Landesregierung bei Bedarf kurzfristig über den Verlauf der Maßnahme zu informieren. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich daher, entsprechende Fragen zeitnah zu beantworten.